Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 33 (1977)
Heft: 1-2

Artikel: Alimentengarantie für Sozialwaisen
Autor: Baumann, Margrit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844859

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alimentengarantie für Sozialwaisen

Auf den 1. Januar 1977 ist in der Stadt Zürich die neue Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Scheidungskinder und ausserehelliche Kinder in Kraft getreten. Grünes Licht für diese neue Sozialleistung haben im vergangenen Sommer die Stimmbürger gegeben, als sie einer entsprechenden Vorlage mit deutlichem Mehr zustimmten.

Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse?

Voraussetzung für die Ausrichtung des Alimentenvorschusses ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in Zürich, und das Vorliegen eines richterlichen Urteils oder einer aussergerichtlichen Unterhaltsverpflichtung. Die Mutter muss zudem geltend machen, dass sie die Alimente nicht mehr erhalten hat, denn jedem Vater soll vorerst die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Verpflichtungen auf freiwilliger Basis nachzukommen. Damit die neue Sozialleistung nur von jenen Kindern beansprucht werden kann, die darauf angewiesen sind, wurden Einkommens- und Vermögenslimiten festgesetzt, und der monatliche Vorschuss pro Kind beträgt höchstens Fr. 500.—. Durch Unterzeichnung einer Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Beistand wird die Stadt in die Lage versetzt, die bevorschussten Alimente beim Schuldner einzukassieren.

Drei Abteilungen des Zürcher Sozialamtes befassen sich mit der Bevorschussung und Inkassohilfe: das Fürsorgeamt für Kinder, die von ihm unterstützt werden, die Amtsvormundschaft für Kinder, die unter Vormundschaft, Beistand oder Erziehungshilfe stehen, und das Jugendamt III für die übrigen Kinder. Diese drei Abteilungen beschäftigen sich schon seit langem mit dem unentgeltlichen Einzug von Alimenten und können die Mehrarbeit für die neue Sozialleistung vorderhand ohne zusätzliches Personal bewältigen.

Wer die Alimentengarantie beanspruchen will, wendet sich am besten telefonisch an das Jugendamt III, Büro 518, Telefon 23 97 02. Dort wird er erfahren, welche Abteilung für das Gesuch zuständig ist und welche Unterlagen bei der Einreichung vorzulegen sind. Gesuche um Bevorschussung der Alimente müssen auch von jenen Müttern und Vätern gestellt werden, die für das Alimenteninkasso bereits eine Dienststelle des Sozialamtes in Anspruch nehmen.

Und der Kanton?

Seitdem der Zürcher Souverän ja zur Alimentengarantie sagte, sind nach Aussage von **Stadträtin Dr. Emilie Lieberherr** beim Sozialamt zahlreiche Anfragen aus allen Teilen der Schweiz eingetroffen. Vor allem weibliche Parlamentarier interessieren sich für diese Neuerung und für die ersten damit gemachten Erfahrungen, um ähnliche Sozialleistungen auch an ihrem Wohnort oder in ihrem Kanton zu beantragen. Die frühere Erwartung, die Bereitschaft der grössten Schweizer Stadt zur Bevorschussung von Alimenten könnte sich bahnbrechend auswirken, scheint sich zu erfüllen.

Im Kanton Zürich sind seit 1969 zwei Motionen von Kantonsräten pendent. Mit der einen werden gesetzliche Grundlagen zur Unterstützung der ausserehelichen Mütter und Kinder, mit der andern die Entrichtung monatlicher Unterhaltsbeiträge an Kinder nicht verheirateter Mütter und von geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten

angeregt. Es ist zu hoffen, das Vorangehen der Stadt werde positive Auswirkungen auf die Ausarbeitung einer politisch realisierbaren Vorlage im Kanton Zürich haben. Margrit Baumann

Postulat Elternbildung

Elternbildung war das Thema der Herbstmitgliederversammlung der Zürcher Frauenzentrale, die unter dem Titel «Stimmt es in unseren Familien?» stand. Der Einstieg ins Thema erfolgte durch ein Rollenspiel. Dargestellt wurde eine Familie, in welcher es nicht ganz stimmte. Vier Egoisten sassen am Familientisch, voll beschäftigt mit ihren eigenen Sorgen und ohne Verständnis für die Wünsche der andern.

In der anschliessenden Diskussion wurde zwar dem Vater vorgeworfen, er nehme sich zu wenig Zeit für Frau und Kinder und weiche den Problemen aus, statt sie zu lösen, doch wurde seinen Fehlern viel mehr Toleranz entgegengebracht als jenen der Mutter. Sie, fand man, habe unbedingt einen Kurs in Elternbildung nötig, um mehr Selbstvertrauen zu gewinnen und die Familie weniger mit ihren Hausfrauenproblemen zu behelligen. Warum eigentlich nicht alle beide, nachdem von Elternbildung, nicht von Mütterbildung gesprochen wird?

Ziel der Elternbildung

Vom Rollenspiel ging auch **Dr. med. Agathe Bürki,** Leiterin der Elternschule Zürich, aus, die Ziel und Inhalt der Elternbildung umriss. Eine Erziehung ohne schwere Fehler gebe es nicht, erklärte die Referentin. Deshalb kann Elternbildung auch nicht das Rezept für fehlerfreie Erziehungsmethoden liefern. Sie muss vielmehr dazu ermutigen, Fehler zu begehen, sie aber zu bemerken und zu verarbeiten. Vater und Mutter soll geholfen werden, sich selbst und ihr Kind zu sehen und zu verstehen. Mit einem Kurs allein kann Elternbildung nicht abgeschlossen werden; sie ist ein lebenslanger Prozess, der dazu beitragen soll, dass Veränderungen eine Entwicklung nach vorne bedeuten.

Kontaktadressen für Elternbildung

In der Stadt Zürich befassen sich drei Institutionen mit der Erziehung zum Erzieher:

Elternbildungszentrum der Stadt Zürich (Berufsschule VI, Abteilung der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Zürich), Gessnerallee 32, 8001 Zürich, Tel. 27 47 80.

Elternschule des Katholischen Frauenbundes, Basteiplatz 1, 8001 Zürich, Telefon 27 02 88 oder 27 33 00.

Elternschule der Zürcher Frauenzentrale, Seminarstrasse 19, 8057 Zürich 6, Telefon 26 74 90.

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf eine Möglichkeit, die Pflege des Kleinkindes am lebenden Säugling zu lernen, hingewiesen werden:

Mütterschule der Zürcher Frauenzentrale, Rotbuchstrasse 18, 8006 Zürich, Telefon 26 68 70.

In **Winterthur** führt die der **Berufs- und Frauenfachschule** angegliederte Elternschule Kurse durch (Adresse: Tösstalstrasse 20, Telefon 052/22 62 53).

Auskunft über allfällige Kurse in einzelnen Gemeinden erteilen die **Bezirksjugendsekretariate.**

Auskünfte allgemeiner Art im Zusammenhang mit Elternbildung geben:

Kantonalzürcherische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung, Jugendamt des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 32, 8090 Zürich, Telefon 32 96 11, intern 3215, und

Pro Juventute, Abteilung Schulkind, Seefeldstrasse 8, 8008 Zürich, Telefon 32 72 44.